

RayManageSoft / RayManageSoft *infinity* Softwareverteilungs-Tool ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

WICHTIG - BITTE AUFMERKSAM LESEN:

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag („Vertrag“) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (a) als natürliche Person oder (b) als juristische Person („Lizenznehmer“) und dem Lizenzgeber, über die in einem Angebot oder einem Lizenzzertifikat bestimmte Software des Lizenzgebers, einschließlich zugehöriger Bibliotheken (die „Software“) und etwaiger Medien, gedruckter Materialien und elektronischer Dokumentationen. Die Software kann ein oder mehrere Produktmodule beinhalten, die nicht notwendigerweise in dem Standardlieferungsumfang enthalten sind, die aber optional bei dem Lizenzgeber bestellt werden können. Sofern eines oder mehrere dieser Produktmodule Gegenstand der Lieferung sind, ist deren Nutzung unter diesem Vertrag lizenziert.

Durch das Klicken auf die Schaltfläche „AKZEPTIEREN“, durch Öffnen der Packung, in welcher die Software enthalten ist, oder durch das Kopieren, Herunterladen, Zugreifen oder anderweitige Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer zu, an die Bedingungen dieses Vertrags rechtlich gebunden zu sein. Sofern zutreffend sichert der Unterzeichner zu, diesen Vertrag im Wege rechtsgültiger Vollmacht im Namen einer juristischen Person abzuschließen. Sofern Sie als Lizenznehmer nicht durch die Bedingungen dieses Vertrags rechtlich gebunden werden möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche „ABLEHNEN“ und installieren oder benutzen die Software nicht bzw. greifen nicht darauf zu.

Im Sinne dieses Vertrags ist „Lizenzgeber“ für Lizenznehmer in Europa die Raynet GmbH, ein gemäß dem Recht der Bundesrepublik Deutschland organisiertes Unternehmen („Lizenzgeber“) mit Sitz Technologiepark 20 in 33100 Paderborn, Deutschland; für Lizenznehmer in allen anderen nichteuropäischen Ländern ist „Lizenzgeber“ die Raynet Inc., deren Hauptgeschäftssitz sich unter folgender Adresse befindet: 10 North Martingale Road, Suite 400, Schaumburg, IL 60173, Vereinigte Staaten von Amerika.

DEFINITIONEN

Als „**Interne Nutzung**“ wird die Ausführung der Software zu eigenen Zwecken des Lizenznehmers und innerhalb seiner eigenen technischen Umgebung bezeichnet.

Als „**Kommerzieller Zweck**“ werden Absichten und Ziele bezeichnet, die aus geschäftlichen Interessen wahrgenommen werden und auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind in diesem Zusammenhang alle Aktivitäten die nicht Evaluation, Test, Bewertung, Demonstration, Forschung, Entwicklung oder privates, schulisches, oder akademisches Projekt sind.

Als „**Editionen**“ werden die Ausgaben der Software bezeichnet, in welcher diese zur Verfügung steht. Nach der jeweiligen Edition bestimmt sich der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts.

Als „**Service Provider**“ wird der Lizenznehmer bezeichnet, der die Software erwirbt, um aus kommerziellen Zwecken Dienstleistungen für den Endbenutzer erbringt. Endbenutzer meint in diesem Zusammenhang die Kunden des Lizenznehmers, die Software Produkte des Lizenzgebers verwenden.

Als „**Freelancer**“ wird der Lizenznehmer bezeichnet, der als Einzelunternehmen für ein Unternehmen Aufträge in der Regel persönlich ausführt, ohne dabei in das Unternehmen eingegliedert zu sein. Einzelunternehmen meint in diesem Zusammenhang jede selbständige Betätigung einer einzelnen natürlichen Person.

Als „**Verbundene Unternehmen**“ werden solche Unternehmen bezeichnet, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind und der Kontrolle des Lizenznehmers unterstehen. In diesem Zusammenhang meint "Kontrolle" 50% oder mehr der Stimmrechte des Unternehmens.

Als „**Lizenziertes Gerät**“ wird das jeweilige physische Hardwaresystem bezeichnet, dem eine Lizenz zugewiesen wird.

Als „**Lizenziertes Gerät**“ gelten für die Komponenten OS Deployment, Software Deployment und Patch Mangement folgende Systeme:

- Jedes Geräte auf dem ein RayManageSoft Agent installiert ist

Als „**Lizenziertes Gerät**“ gelten für die Komponente Inventory folgende Systeme:

- Inventarisierung Betriebssystem: alle physischen und virtuellen Geräte auf denen ein durch RayVentry unterstütztes Betriebssystem läuft
- Inventarisierung Virtualisierung Technologie: alle im Unternehmen befindlichen VCenter, Hypervisor, ESX Server und VMWare Maschinen, die durch RayVentry unterstützt werden
- Inventarisierung Oracle: alle im Unternehmen befindlichen Oracle Instanzen, die durch RayVentry unterstützt werden

Als „**Testinstanz**“ werden alle Systeme bezeichnet, die zu Testzwecken der Software verwendet und nicht zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden.

Als „**Einzelplatzlizenz**“ wird ein Nutzungsrecht bezeichnet, das die Installation der lizenzierten Software auf einem einzelnen Gerät/Computer erlaubt, für das eine Management-Funktion ausgeführt wird, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, virtuelle Maschinen, einzelne Computer, vernetzte Computer, Server und mobile Geräte, mit denen die Software arbeitet oder auf denen sie ausgeführt wird.

Als „**Lizenzzertifikat**“ wird ein von dem Lizenzgeber mit der Software ausgeliefertes Dokument bezeichnet, das Rechtmäßigkeit und Gültigkeitsdauer der erworbenen Lizenz bestätigt. Es beinhaltet Angaben zu Edition und Menge der bestellten Software sowie zu Laufzeit und Wartung (sofern bestellt).

Als „**Management-Funktion**“ wird eine Funktion bezeichnet, die von der Software für ein Gerät ausgeführt wird, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, (i) Bereitstellung, Installation, Migration, Update oder Reparatur von Computerprogrammen oder Dateien; (ii) Überwachung, Nachverfolgung oder Meldung des Status oder des Verlaufs von Software- oder Hardware-Komponenten; oder (iii) Nachverfolgung von Lizenzberechtigungen, Lizenz-Neunutzung, Lizenz-Optimierung und Lizenzstilllegung.

I. SOFTWARE-EVALUATION

Sofern der Lizenznehmer die Software zu Evaluationszwecken erhalten hat, ist unabhängig von ihrer Bezeichnung, die Benutzung der Software auf die in dem Lizenzzertifikat bestimmte Frist begrenzt („Evaluationsfrist“). Sofern keine Frist für die Evaluation bestimmt ist, beträgt die Evaluationsfrist dreißig (30) Tage. Die Nutzung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

1. Nutzungsrecht: Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und für den ausschließlichen Zweck, die Software auf ihre Funktion zu testen und ihre Eignung für die internen Geschäftsanforderungen zu prüfen. Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Diese Lizenz ist durch den Lizenzgeber jederzeit schriftlich

kündbar. Die Kündigung erfolgt automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) Abschluss eines Software-Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer oder (b) Ablauf der Evaluationsfrist.

2. Nutzungsbeschränkung: Teile der Vollversion der Software können vorenthalten werden oder unbenutzbar sein. Für die Software-Nutzung kann teilweise ein Fernzugriff über das Internet erforderlich sein. Die vollständige Nutzung der Software kann durch technische Schutzvorkehrungen eingeschränkt sein. Die Software darf nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden.

3. Gewährleistungsausschluss: Die Software wird kostenlos ausschließlich zu Evaluationszwecken und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck. Die Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.

4. Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Kardinalpflichten oder Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

II. SOFTWARE-TRIALS

Sofern der Lizenznehmer neue und/oder erweiterte Funktionen der Software zu Testzwecken erhalten hat, ist unabhängig von ihrer Bezeichnung, die Benutzung der Software auf die in dem Lizenzzertifikat bestimmte Laufzeit begrenzt. Sofern keine Laufzeit bestimmt ist, beträgt die Frist zur Nutzung dreißig (30) Tage. Nach Ablauf der Laufzeit ist es dem Lizenznehmer untersagt, diese Funktionalität weiterhin zu nutzen und einzusetzen. Diese Funktionalitäten sind in den Freigabedokumentationen als „Preview“ dargestellt. Die Nutzung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

1. Nutzungsrecht: Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für die vereinbarte Laufzeit eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und für den ausschließlichen Zweck, die Software auf ihre Funktion zu testen und Ihre Eignung für die internen Geschäftsanforderungen zu prüfen. Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Diese Lizenz ist durch den Lizenzgeber jederzeit schriftlich kündbar. Die Kündigung erfolgt automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) Abschluss eines Software-Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer oder (b) Ablauf der Laufzeit. Die anschließende Nutzung der Funktionalität ist dem Lizenznehmer untersagt.

2. Nutzungsbeschränkung: Teile der Vollversion der Software können vorenthalten werden oder unbenutzbar sein. Für die Software-Nutzung kann teilweise ein Fernzugriff über das Internet erforderlich sein. Die vollständige Nutzung der Software kann durch technische Schutzvorkehrungen eingeschränkt sein. Die Software darf nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden.

3. Gewährleistungsausschluss: Die Software wird kostenlos ausschließlich zu Testzwecken und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck. Die Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.

4. Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese

Haftungsbeschränkung gilt nicht für Kardinalpflichten oder Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

III. NOT FOR RESALE (NFR) LIZENZ

Sofern der Lizenznehmer die Software technisch unbegrenzt zu Demonstrations-, Test- und Beurteilungszwecken erhalten hat, ist unabhängig von ihrer Bezeichnung, die Benutzung der Software auf die in dem Lizenzzertifikat bestimmte Laufzeit begrenzt. Sofern keine Laufzeit bestimmt ist, beträgt die Frist zur Nutzung zwölf (12) Kalendermonate. Nach Ablauf der Laufzeit ist es dem Lizenznehmer untersagt, diese Funktionalität weiterhin zu nutzen und einzusetzen. Die Nutzung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

1. Nutzungsrecht: Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software ausschließlich zu Demonstrations-, Test- und Beurteilungszwecken.

Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Die Lizenzvereinbarung kann mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zum Monatsende schriftlich von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Gründe möglich: (a) bei Verstoß der anderen Vertragspartei gegen eine der Vertragspflichten dieses Vertrages, (b) wesentliche Änderung in der Kontrolle über die andere Vertragspartei, insbesondere Übernahme bzw. wesentliche Einflussnahme durch eine Drittfirma.

2. Nutzungsbeschränkung: Die Software darf nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software weiterzuverkaufen oder Dritten auf andere Art und Weise zugänglich zu machen. Die Software ist von Update-, Upgrade- oder Crossgrade-Angeboten ausgeschlossen.

3. Gewährleistungsausschluss: Die Software wird kostenlos ausschließlich zu Demonstrations-, Test- und Beurteilungszwecken und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck. Die Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.

4. Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Kardinalpflichten oder Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. SOFTWARE-LIZENZ

1. Lizenzvergabe: Nach Bezahlung der Lizenzgebühren und Annahme dieses Vertrags durch den Lizenznehmer, erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung und Installation der Software.

Für Lizenzen der Edition Service Provider, gelten die Bestimmungen der Anlage 1 ergänzend. Für Lizenzen der Edition Freelancer, gelten die Bestimmungen der Anlage 2 ergänzend. Lizenzen die ausweislich der Rechnung oder des Lizenzzertifikates nicht als Service Provider oder Freelancer-Lizenz bezeichnet sind, dürfen nicht entsprechend der jeweiligen Bedingungen (Anlage 1 und/oder 2) benutzt werden.

2. Nutzungsrecht: Der Lizenznehmer darf die Software pro Lizenziertes Gerät (Einzelplatzlizenz) und für die jeweils vereinbarte Anzahl von Geräte benutzen. Im Rahmen einer Testinstanz darf der Lizenznehmer die Software auf jeweils einem einzelnen Testserver (Einzelplatzlizenz) sowie für Testmaschinen/Instanzen bis zu 2% der Gesamtanzahl der erworbenen Einzelplatzlizenzen verwenden. Die jeweilige Anzahl der Einzelplatzlizenzen ist abschließend in einem Angebot oder Lizenzzertifikat der Software aufgeführt. Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich auf eigenen Geräten oder auf Geräten Verbundener Unternehmen installieren. Die dem Lizenznehmer gewährte Lizenz darf durch die Verbundenen Unternehmen ausschließlich benutzt werden sofern, (a) die Benutzung für den Lizenznehmer oder die Verbundenen Unternehmen ausschließlich von Vorteil ist, (b) der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Benutzung der Software durch die verbundenen Unternehmen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt und (c) der Lizenznehmer die Verbundenen Unternehmen gegenüber Lizenzgeber schriftlich benennt.

Der Lizenznehmer darf die Lizenz von einem Gerät auf ein anderes nur unter Voraussetzung der Deinstallation der Lizenzsoftware auf dem ersten Gerät übertragen. Der Lizenznehmer darf die Lizenz innerhalb der Verbundenen Unternehmen von einem Unternehmen auf ein anderes nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers übertragen.

Auf der Rechnung oder dem Lizenzzertifikat ist erkennbar, ob der Lizenznehmer eine befristete Lizenz (Mietlizenz) oder eine unbefristete Lizenz erworben hat. Im Falle einer befristeten Lizenz, ist die Dauer des Nutzungsrechts in der Rechnung oder dem Lizenzzertifikat benannt.

3. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht: Dem Lizenznehmer wird untersagt, (a) die Software Anderen zur Nutzung in einem Serviceunternehmen oder einer ähnlichen Einrichtung zur Verfügung zu stellen; (b) die Software an Dritte zu vertreiben, Unterlizenzen zu erteilen, zu übertragen, zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, weder disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchführen. Der Lizenznehmer darf die Software zu Backupzwecken kopieren, vorausgesetzt der Lizenznehmer beachtet sämtliche Urheberrechte und ähnliche rechtliche Hinweise. Der Lizenzgeber behält sich sämtliche Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation sowie an sämtlichen Kopien vor. Das unbefugte Kopieren und Verändern der Software ist dem Lizenznehmer untersagt.

Die Software kann Management-Funktionen enthalten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Node-Locking (Bindung der Software an einen bestimmten Computer), Benutzerzählung, ablaufende Lizenzen, stille Aktivierung (mit oder ohne Eingreifen des Benutzers) und Ähnlichem. Der Lizenzgeber versichert, dass die Nutzung der Management-Funktionen allgemein auf die Sicherstellung der Einhaltung seines Lizenzvertrags/-modells beschränkt ist.

4. Software von Drittanbietern und Open Source: Die Software beinhaltet das User State Migration Tool („USMT“). USMT ist eine urheberrechtlich geschützte Komponente, die von Microsoft lizenziert ist. Für die Nutzung dieser Komponente benötigt der Lizenznehmer eine ordnungsgemäß lizenzierte Kopie des Betriebssystems Windows.

Die Benutzung von Open Source oder VMware Produkten, die in Zusammenhang mit der Software zur Verfügung gestellt werden, ist unter den Bedingungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarung lizenziert. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung unterliegt nicht der Kontrolle des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall nicht für den Inhalt der Seiten, enthaltene Links, Änderungen oder Aktualisierungen der Seiten verantwortlich.

5. Wartung: Sofern der Lizenznehmer Wartungsdienste bestellt hat, hat er nach Zahlung der entsprechenden Gebühr Anspruch auf technischen Support, einschließlich Software-Korrekturen, Änderungen oder Pflege der Software. Diese („Wartungsdienste“) werden gemäß den jeweils gültigen Wartungsbedingungen entsprechend der von dem Lizenznehmer gebuchten Wartungsstufe, von dem Lizenzgeber zugänglich gemacht. Die gebuchte Wartungsstufe ist in der Rechnung oder dem Lizenzzertifikat benannt. Die Lizenzgebühren einer Mietlizenz beinhalten Wartungsdienste der gebuchten Wartungsstufe für die Laufzeit der Lizenz. Die Wartungsdienste schließen nicht die Software-Versionen ein, bezüglich derer der Lizenzgeber bestimmt, dass sie ein separates Produkt darstellen oder die der Lizenzgeber seinen Kunden zusätzlich oder separat in Rechnung stellt. Sofern der Lizenznehmer Wartungsdienste gebucht hat, können die entsprechenden Dienste für die Software zu den geltenden Bedingungen um mindestens ein weiteres Jahr verlängert werden.

6. Zahlungsbedingungen/Versand: Innerhalb Europas sind sämtliche Gebühren in Euro zu entrichten und nicht erstattungsfähig. In allen übrigen Ländern sind sämtliche Gebühren in US-Dollar zu entrichten und nicht erstattungsfähig.

Gebühren sind binnen 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum fällig. Im Falle verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Die Software wird elektronisch übermittelt. Bei Versand von physischen Medien handelt es sich um eine Schickschuld im Sinne der §§ 269, 270 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

7. Steuern/Gebühren: Alle Gebühren verstehen sich ohne Steuern, Abgaben Zölle, Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung. Sofern der Lizenzgeber steuerpflichtig ist in Bezug auf Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer auch GST („goods and services tax“) und VAT („value added tax“) oder sonstige Steuern in Verbindung mit der Bestellung des Lizenznehmers, die keine Einkommenssteuer des Lizenzgebers darstellt, werden diese Steuern dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

Der Lizenznehmer wird sämtliche Gebühren an den Lizenzgeber ohne Abzug oder Einbehalt der Umsatzsteuer oder Quellensteuer zahlen; etwaige Steuern, die auf die Zahlung der Lizenzgebühren erhoben werden, obliegen der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Die Gebühren werden um den Betrag der Umsatzsteuer/Quellensteuer erhöht, insofern ist der bei dem Lizenzgeber eingehende Nettobetrag identisch mit dem nicht besteuerten Betrag (Bruttobetrag). Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber nach angemessener Aufforderung offizielle Belege der entsprechenden Steuerbehörde oder andere Nachweise vorzulegen, dass diese Steuern bezahlt wurden.

8. Buchführungspflicht/Prüfung: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über seine Obliegenheiten in diesem Vertrag gesondert Buch zu führen. Diese Verpflichtung gilt über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ablauf der Lizenz hinaus. Der Lizenzgeber hat während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Lizenz, das Recht die Einhaltung der Vertragsbedingungen und die Richtigkeit der Buchführung gegenüber dem Lizenznehmer zu überprüfen. Der Lizenzgeber muss die Überprüfung gegenüber dem Lizenznehmer mindestens fünf (5) Tage im Voraus schriftlich mitteilen. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Buchführung des Lizenznehmers durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Die Einsichtnahme in die Bücher kann nach Ankündigung durch den Lizenzgeber, während der Geschäftszeiten und maximal halbjährlich ausgeübt werden. Wird im Rahmen der Prüfung eine Diskrepanz von fünf Prozent (5 %) oder mehr zwischen dem Bestand an genutzter Software und vorhandener Lizenzen festgestellt, hat der Lizenznehmer sämtliche Kosten des Prüfverfahrens zusätzlich zu den Kosten der Unterlizenzierung und Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu tragen.

9. Vertragsdauer / Kündigung: Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Sofern der Lizenznehmer eine Mietlizenz erworben hat endet die Laufzeit mit Ablauf des im Lizenzzertifikat bestimmten Zeitraums. Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern (a) der Lizenznehmer den Zahlungsbedingungen nicht nachkommt und/oder (b) der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Vertrags missachtet und der Verstoß auch nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung nicht binnen zehn (10) Tagen geheilt wird. Im Falle der wirksamen Kündigung einer Mietlizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet die Nutzung der Software einzustellen, sämtliche Kopien der Software (einschließlich Kopien auf Speichermedien) zu vernichten und dieses gegenüber dem Lizenzgeber zu bestätigen. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Kopien jeglicher Art, ob teilweise oder vollständig. Mit Wirksamwerden der Kündigung verzichtet der Lizenznehmer auf sämtliche mit diesem Vertrag gewährten Rechte.

10. Garantie und Gewährleistungsausschluss: Der Lizenzgeber garantiert, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern sie in der vorgesehenen Umgebung innerhalb eines Zeitraums von neunzig (90) Tagen ab dem Lieferdatum (die „Garantiefrist“) betrieben wird.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck.

Die Software ist nicht für die Hochrisikonutzung entwickelt oder vorgesehen. Es wird keine Lizenz für die Verwendung der Software für oder in Verbindung mit einer Hochrisikonutzung erteilt. Unter Hochrisikonutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die im Falle eines Ausfalls der Software

Todesfälle oder schwere Verletzungen von Personen, Sachen oder Umwelt zur Folge haben können. Hochrisikonutzungen findet beispielsweise in folgenden Bereichen statt: Luftverkehr oder andere Arten der Personenbeförderung, Kraftfahrzeuge, Waffensysteme, Nuklear- oder Chemieanlagen und lebenserhaltene oder implantierbare medizinische Geräte.

11. Haftungsbeschränkung: Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung hat der Lizenznehmer bei Eintritt eines Garantie- oder Gewährleistungsfalls Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Die Art der Erbringung der Gewährleistung steht im Ermessen des Lizenzgebers.

Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Kardinalpflichten oder Haftung für Produktschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Geheimhaltungsverpflichtung: Jegliche von dem Lizenzgeber oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellte Software, Dokumentation oder technische Information in Bezug auf die Software und die Bedingungen dieser Vereinbarung, ist ohne weitere Kennzeichnung oder Bezeichnung als "Geschäftsgeheimnis / Vertrauliche Information" zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Informationen geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen dieses Vertrages zu benutzen. Der Lizenznehmer wird zu diesem Zweck sämtliche Unterlagen und Datenträger so geheim halten wie seine eigenen geheim zuhaltenden Unterlagen, und jeden Mitarbeiter der Zugang zu vertraulichen Informationen des Lizenzgebers erhält auf die Geheimhaltung verpflichten. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren bestehen.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Informationen die (a) sich in schriftlicher Form vor Vertragsabschluss bereits im Besitz des Lizenznehmers befanden oder (b) der Allgemeinheit aufgrund Veröffentlichungen Dritter ohne Zutun des Lizenznehmers zugänglich geworden sind, wobei der Lizenznehmer für das Vorliegen dieser Ausnahmen die Beweislast trägt.

13. Vertragsverhältnis: Die Vertragsparteien stehen in keiner Abhängigkeit zueinander. Der Lizenznehmer wird durch diesen Vertrag weder zu einem Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe noch Rechtsvertreter des Lizenzgebers. Der Vertrag wirkt nicht drittbegünstigend.

14. Firmenname: Der Lizenzgeber darf den Firmennamen des Lizenznehmers in einer Kundenliste führen.

15. Einschränkungen für US-amerikanische Behörden. Für US-Regierungsbehörden als Nutzer der Software gilt: Die Software ist eine Handelsware ("Commercial Item(s)") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 2.101 und besteht aus kommerzieller Computersoftware ("Commercial Computer Software") sowie aus Dokumentation für kommerzielle Computersoftware ("Commercial Computer Software Documentation") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 12.212 bzw. 48 C.F.R. Absatz 227.7202. Der Hersteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software zu verändern. Vorbehaltlich anderer gleichwertiger oder höherwertiger Bestimmungen erwirbt die US-Regierung keinerlei Rechte, die Software ohne die schriftliche Zustimmung des Herstellers zu verändern. Hersteller ist die Raynet GmbH, Technologiepark 20, 33100 Paderborn, Deutschland.

16. Exportbestimmungen: Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software in Länder zu exportieren oder sie in einer Weise zu verwenden, die nach zu beachtenden Ausfuhrgesetze oder andere Beschränkungen und Regelungen oder dem United States Export Administration Act (nachstehend insgesamt als die "Ausfuhrgesetze" bezeichnet) verboten sind. Wird ein Teil der Software gemäß den Ausfuhrgesetzen als ein der Ausfuhrkontrolle unterliegendes Element identifiziert, erklärt und versichert der Lizenznehmer, dass er nicht die Staatsangehörigkeit eines Staats besitzt oder in sonstiger Weise in einem Staat ansässig ist, gegen den von den USA ein Embargo verhängt wurde (darunter Iran, Syrien, Sudan, Kuba und Nordkorea), und dass es ihm im Rahmen der Ausfuhrgesetze auch nicht in anderer Weise untersagt ist, die Software entgegenzunehmen; er versichert auch, keine Organisation zu sein, die nach dem Recht derartiger Staaten organisiert oder in ihnen in anderer Weise ansässig ist. Alle Rechte zur Verwendung der Lizenzierten Software werden unter der Bedingung gewährt, dass der Lizenznehmer die Ausfuhrgesetze beachtet und dass die Rechte bei Zuwiderhandlung gegen diese Gesetze als verwirkt gelten.

17. Geltendes Recht: Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Paderborn, Deutschland. Für Lizenznehmer in allen anderen nichteuropäischen Ländern findet das Recht des Staates Illinois, USA Anwendung. Gerichtsstand ist Chicago, USA.

18. Gesamter Vertrag, Salvatorische Klausel: Diese Vereinbarung regelt den Vertragsgegenstand abschließend und ersetzt sämtliche vorherigen Verhandlungen, Zusicherungen und Vorschläge schriftlicher als auch mündlicher Art. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Dieser Vertrag wurde in deutscher Sprache verfasst. Der Lizenznehmer verzichtet auf etwaige Ansprüche gemäß den Gesetzen seines Landes oder seiner Provinz, nach welchen der Vertrag in einer anderen Sprache zu verfassen ist.

Anhang 1 SERVICE PROVIDER-LIZENZ

Dieser Anhang gilt ergänzend zu den Bedingungen der EULA und beschreibt die Nutzungsbedingungen, nach welchem der Lizenznehmer Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern anbieten darf. Alle Begriffe, die nicht in diesem Anhang definiert sind, haben die in der EULA erläuterte Bedeutung. Soweit in den folgenden Bedingungen nicht anders niedergelegt, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs in Ergänzung zu der EULA und nicht anstelle der Bestimmungen der EULA.

DEFINITIONEN:

Als „**Dienstleistungen**“ wird die Fähigkeit des Lizenznehmers bezeichnet, die Software in eigenen Anwendungspaketen, in der Softwareentwicklung oder Unternehmensberatung („consulting business“) zu verwenden. Darunter sind z.B. Paketierungsdienstleistungen, Softwareverteilungsdienstleistungen, Softwareinventarisierungsdienstleistungen, Qualitätssicherungsdienstleistungen usw. zu verstehen.

1. Lizenzvergabe: Diese Bestimmung ersetzt die Bestimmung IV.1. der EULA in dem Umfang wie der Lizenznehmer ausweislich des Lizenzzertifikates eine Service Provider Lizenz erhalten hat.

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und um Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern bereitzustellen.

2. Nutzungsrecht: In Ergänzung zu der Bestimmung IV.2. der EULA darf der Lizenznehmer die Software pro lizenziertes Gerät (Einzelplatzlizenz), innerhalb der eigenen technischen Umgebung sowie in der Umgebung des Endbenutzers verwenden, für den er Dienstleistungen erbringt.

3. Nutzungsbeschränkung: In Ergänzung zu der Bestimmung IV.3. der EULA darf der Lizenznehmer die Software ausschließlich auf Computern, Servern und Netzwerken an eigenen Standorten oder an Standorten des Endbenutzers verwenden.

Nach Abschluss der Leistungserbringung darf die Software nicht am Kundenstandort oder auf Systemen des Endbenutzers verbleiben. Ist die Software auf Computern, Servern oder Netzwerken installiert, die nicht im Eigentum des Lizenznehmers stehen, hat der Lizenznehmer die Software vollständig zu entfernen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software außerhalb der eigenen oder außerhalb der Umgebung des Endbenutzers zu benutzen.

4. Verpflichtungen des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf die Spezifikationen, Funktionen, Fähigkeiten oder anderweitige Angaben über die Software zu machen, die nicht mit denen der Produktbeschreibung oder der Werbematerialien, die von dem Lizenzgeber geliefert werden, übereinstimmen. In keinem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien im Namen des Lizenzgebers auszusprechen.

Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber und die Software stets in einer positiven und professionellen Art und Weise zu vertreten und zu präsentieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software unter einer neuen Marke, einem anderen Produktnamen oder ähnlichem zu präsentieren. Dies betrifft insbesondere Berichte, Splash Screens, Dokumentation und jegliche andere Arten der Darstellung von geistigem Eigentum.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit dem Endbenutzer eine Vereinbarung zu schließen, die ebenso geeignet ist den Schutz der Software zu gewährleisten wie diese Vereinbarung. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über jeden Verstoß in Bezug auf die Nutzungsrechte der Software in Kenntnis zu setzen. Der Lizenznehmer wird die Bestimmungen der Vereinbarung mit seinem Endbenutzer, in gleicher Weise durchsetzen, wie er es in Bezug auf eigenes geistiges Eigentum tun würde. In jedem Fall werden Lizenzgeber und Lizenznehmer kooperativ zusammenarbeiten, um die Rechte des Lizenzgebers bei Verstößen durch den Endbenutzer zu schützen.

5. Haftungsfreistellung: Der Lizenznehmer verpflichtet sich den Lizenzgeber gegen jegliche Verluste, Kosten, Haftung oder Schäden, einschließlich Anwaltsgebühren zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit: (a) einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer oder seinen Endbenutzern, (b) einer Gewährleistung oder Zusicherung des Lizenznehmers ohne schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers oder (c) jeder

anderen Handlung oder Unterlassung des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Vermarktung oder der Bereitstellung der Software im Rahmen dieses Abkommens.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede betrügerische, irreführende, illegale oder unethische Handlung zu unterlassen, die dem Lizenzgebers oder der Software Schaden zufügen können. Er verpflichtet sich, alle geltenden bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften (einschließlich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Import und Export Compliance-Bestimmungen und Verordnungen) im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten.

6. Support und Wartung: Der Lizenzgeber erbringt weder Support noch Wartungsleistungen gegenüber dem Endbenutzer.

7. Marketing und Marken Sämtliche Marketingmaterialien, Kopien der Software zu Demonstrationszwecken und andere Materialien, die von dem Lizenzgeber zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und sind nach Beendigung oder Ablauf der Lizenzlaufzeit, innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Lizenzgeber zurückzugeben.

Der Lizenznehmer darf die Marke des Lizenzgebers in Verbindung mit der Software verwenden. Alle Darstellungen der Marke, die der Lizenznehmer zu verwenden beabsichtigt, müssen mit den Richtlinien des Lizenzgebers übereinstimmen, die dieser dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt. Der Lizenzgeber hat das Recht, jegliche Benutzung seiner Marken zu versagen. Der Lizenznehmer wird keine Marken des Lizenzgebers in Verbindung mit einer anderen Marke verwenden. Während der Laufzeit des Vertrages hat jede Partei das Recht, mit der Geschäftsverbindung zu werben.

Anhang 2 FREELANCER-LIZENZ

Dieser Anhang gilt ergänzend zu den Bedingungen der EULA und beschreibt die Nutzungsbedingungen, nach welchen der Lizenznehmer Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern anbieten darf. Alle Begriffe, die nicht in diesem Anhang definiert sind, haben die in der EULA erläuterte Bedeutung. Soweit in den folgenden Bedingungen nicht anders niedergelegt, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs in Ergänzung zu der EULA und nicht anstelle der Bestimmungen der EULA.

DEFINITIONEN:

Als „**Dienstleistungen**“ wird die Fähigkeit des Lizenznehmers bezeichnet, die Software in eigenen Anwendungspaketen, in der Softwareentwicklung oder Unternehmensberatung („consulting business“) zu verwenden. Darunter sind z.B. Paketierungsdienstleistungen, Softwareverteildienstleistungen, Softwareinventarisierungsdienstleistungen, Qualitätssicherungsdienstleistungen usw. zu verstehen.

1. Lizenzvergabe: Diese Bestimmung ersetzt die Bestimmung IV.1. der EULA in dem Umfang wie der Lizenznehmer ausweislich des Lizenzzertifikates eine Freelancer Lizenz erhalten hat.

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und um Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern bereitzustellen.

2. Nutzungsrecht: Anstelle der Bestimmung IV.2. der EULA wird nachfolgendes vereinbart: Der Lizenznehmer darf die Software pro Lizenziertes Gerät (Einzelplatzlizenz) und ausschließlich innerhalb der eigenen technischen Umgebung sowie in der Umgebung des Endbenutzers verwenden, für den er Dienstleistungen erbringt.

Der Lizenznehmer darf die Lizenz von einem Gerät auf ein anderes nur unter Voraussetzung der Deinstallation der Lizenzsoftware auf dem ersten Gerät übertragen. Die Bestellung weiterer Lizenzen ist ausschließlich in der Edition für Service Provider möglich und erfolgt durch Upgrade der vorhandenen Freelancer Edition.

3. Nutzungsbeschränkung: Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich auf Computern, Servern und Netzwerken am eigenen Standort oder an Standorten des Endbenutzers verwenden.

Nach Abschluss der Leistungserbringung darf die Software nicht am Kundenstandort oder auf Systemen des Endbenutzers verbleiben. Ist die Software auf Computern, Servern oder Netzwerken installiert, die nicht im Eigentum des Lizenznehmers stehen, hat der Lizenznehmer die Software vollständig zu entfernen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software außerhalb der eigenen oder außerhalb der Umgebung des Endbenutzers zu benutzen.

4. Verpflichtungen des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf die Spezifikationen, Funktionen, Fähigkeiten oder anderweitige Angaben über die Software zu machen, die nicht mit denen der Produktbeschreibung oder der Werbematerialien, die von dem Lizenzgeber geliefert werden, übereinstimmen. In keinem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien im Namen des Lizenzgebers auszusprechen.

Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber und die Software stets in einer positiven und professionellen Art und Weise zu vertreten und zu präsentieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software unter einer neuen Marke, einem anderen Produktnamen oder ähnlichem zu präsentieren. Dies betrifft insbesondere Berichte, Splash Screens, Dokumentation und jegliche andere Arten der Darstellungen von geistigem Eigentum.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit dem Endbenutzer eine Vereinbarung zu schließen, die ebenso geeignet ist den Schutz der Software zu gewährleisten wie diese Vereinbarung. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über jeden Verstoß in Bezug auf die Nutzungsrechte der Software in Kenntnis zu setzen. Der Lizenznehmer wird die Bestimmungen der Vereinbarung mit seinem Endbenutzer, in gleicher Weise durchsetzen, wie er es in Bezug auf eigenes geistiges Eigentum tun würde. In jedem Fall werden Lizenzgeber und Lizenznehmer kooperativ zusammenarbeiten, um die Rechte des Lizenzgebers bei Verstößen durch den Endbenutzer zu schützen.

5. Haftungsfreistellung: Der Lizenznehmer verpflichtet sich den Lizenzgeber gegen jegliche Verluste, Kosten, Haftung oder Schäden, einschließlich Anwaltsgebühren zu verteidigen und schadlos zu halten,

die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit: (a) einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer oder seinen Endkunden, (b) einer Gewährleistung oder Zusicherung des Lizenznehmers ohne schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers oder (c) jeder anderen Handlung oder Unterlassung des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Vermarktung oder der Bereitstellung der Software im Rahmen dieses Abkommens.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede betrügerische, irreführende, illegale oder unethische Handlung zu unterlassen, die dem Lizenzgebers oder der Software Schaden zufügen können. Er verpflichtet sich, alle geltenden bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften (einschließlich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Import und Export Compliance-Bestimmungen und Verordnungen) im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten.

6. Support und Wartung: Der Lizenzgeber erbringt weder Support noch Wartungsleistungen gegenüber dem Endbenutzer.

7. Marketing und Marken Sämtliche Marketingmaterialien, Kopien der Software zu Demonstrationszwecken und andere Materialien, die von dem Lizenzgeber zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und sind nach Beendigung oder Ablauf der Lizenzlaufzeit, innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Lizenzgeber zurückzugeben.

Der Lizenznehmer darf die Marke des Lizenzgebers in Verbindung mit der Software verwenden. Alle Darstellungen der Marke, die der Lizenznehmer zu verwenden beabsichtigt, müssen mit den Richtlinien des Lizenzgebers übereinstimmen, die dieser dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt. Der Lizenzgeber hat das Recht, jegliche Benutzung seiner Marken zu versagen. Der Lizenznehmer wird keine Marken des Lizenzgebers in Verbindung mit einer anderen Marke verwenden. Während der Laufzeit des Vertrages hat jede Partei das Recht, mit der Geschäftsverbindung zu werben.